

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Steinstraße 104 – 106
14480 Potsdam
www.mdf.brandenburg.de
www.finanzamt.brandenburg.de

Gesamtherstellung: MAXROI Graphics GmbH, Görlitz
Auflage: 40.000 Stück

Bildnachweis: C Squared Studios / gettyimages

Februar 2007

2. überarbeitete Auflage

7. Wie wird die Förderung gewährt?

Grundsätzlich kann die Förderung im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Die Förderung kann aber auch im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Dafür steht der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zur Verfügung, in den Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen unter Abschnitt C III eintragen können. Mit dem Antrag ist die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das jeweilige Jahr können Sie im Internet auf der Seite www.finanzamt.brandenburg.de unter dem Menüpunkt „Formulare und Vordrucke“ downloaden bzw. bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern.

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens würde Ihnen aufgrund der Besonderheiten des Lohnsteuerabzugsverfahrens ein Betrag in Höhe des Vierfachen dieser Steuerermäßigung (im Beispiel: 309 Euro x 4 = 1.236 Euro) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

8. Welche Nachweise benötigt das Finanzamt?

Sie müssen die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung belegen und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung nachweisen. Der Zahlungsnachweis ist durch den Beleg eines Kreditinstituts zu erbringen.

9. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Weitere Einzelfragen sind in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. November 2006 geregelt worden. Nachzulesen ist dies im Internet auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik „Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Einkommensteuer“.

Für konkrete Fragen zum Thema steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen in privaten Haushalten steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Öffnungszeiten:	Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	08:00 bis 17:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
	Freitag	08:00 bis 13:30 Uhr

Die Anschrift und Telefonnummer Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfvereinen vorbehalten.



Vorwort

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wird unter anderem die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen für die eigene Wohnung erleichtert. Der Gesetzgeber verspricht sich von der Regelung positive Impulse für mehr Investitionen und Beschäftigung, insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen.



Neben der bisher schon bestehenden Steuerermäßigung von 20 Prozent der Aufwendungen (max. 600 Euro) für haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) sind seit dem 1. Januar 2006 private Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die eigene Wohnung von der zu zahlenden Einkommensteuer abziehbar. Pro Jahr können private Haushalte damit eine Steuerermäßigung von bis zu 600 Euro für Handwerkerleistungen erhalten. Somit kann jeder Haushalt bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände jährlich bis zu 1.200 Euro von der Steuerschuld in Abzug bringen.

Mit diesem Falblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der brandenburgischen Finanzämter gerne zur Verfügung.

Rainer Speer
Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Potsdam, im Februar 2007

1. Welche Handwerkerleistungen werden steuerlich gefördert?

Begünstigt sind alle Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte inländische Wohnung in Auftrag gegeben werden. Begünstigte Maßnahmen sind z.B.

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Modernisierung des Badezimmers,
- der Austausch von Fenstern,
- die Beseitigung kleinerer Schäden,
- die Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen),
- die Erneuerung der Heizungsanlage oder
- auch Leistungen auf dem Grundstück, wie Garten- und Wegebauarbeiten, sowie
- die Wartung und Kontrolle der Hausfeuerung durch den Schornsteinfeger oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Die steuerliche Förderung umfasst dabei allein die Arbeitskosten, d.h. die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerkerleistung einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt.

2. Was wird nicht gefördert?

Aufwendungen, für die nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein vorrangiger Abzug möglich ist, z. B. als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen,

werden nicht gefördert. Ebenfalls ausgenommen sind Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind ebenfalls nicht begünstigt.

3. Ab wann wird gefördert?

Die Förderung wird nur für Handwerkerleistungen und darauf entfallende Zahlungen gewährt, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

4. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Steuererstattung für Handwerkerleistungen können Mieter und Eigentümer für Häuser, Wohnungen oder Grundstücke beantragen. Entscheidend ist, wer die Leistungen bezahlt hat.

5. In welcher Höhe wird gefördert?

Privathaushalte können Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 3.000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf 20 Prozent Steuerermäßigung, also bis zu 600 Euro. Das heißt, die sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergebende Steuer wird bei der Inanspruchnahme entsprechender Aufwendungen gemindert (ermäßigt). Diese Steuerermäßigung wird von der Einkommensteuer zusätzlich zu den sonstigen Steuerermäßigungen abgezogen. Für diejenigen, die keine Einkommensteuer entrichten, kommt die Steuerermäßigung nicht zum Tragen.

6. Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung



Ein Schreiner tauscht die Fenster in einer Wohnung aus und erstellt eine Rechnung über 4.500 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind Arbeitskosten in Höhe von 1.300 Euro.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1.300 Euro
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	247 Euro
Begünstigte Aufwendungen	1.547 Euro
20 Prozent von 1.547 Euro = 309 Euro Steuerermäßigung	